jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/15 11Os82/87, 13Os101/11v, 11Os118/12f, 12Os5/19f, 12Os119/20x (12Os120/20v)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1987

Norm

StPO §229
StPO §281 Abs1 Z3

Rechtssatz

Daß es während des (temporären) Ausschlusses des Öffentlichkeit zwangsläufig auch zu Erörterungen kam, die für sich allein eine Ausschlußverfügung nicht gerechtfertigt hätten, vermag an deren Gesetzmäßigkeit "aus Gründen der Sittlichkeit" - wegen der Erörterung abwegiger Sexualpraktiken - nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 11 Os 82/87
  Entscheidungstext OGH 15.09.1987 11 Os 82/87
- 13 Os 101/11v
  Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 101/11v
  Auch; Beisatz: Ob die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahrensschritte tatsächlich den von § 229 Abs 1 Z 2 StPO angesprochenen Inhalt hatten, ist unter dem Aspekt der Z 3 unbeachtlich. (T1)
- 11 Os 118/12f
  Entscheidungstext OGH 13.11.2012 11 Os 118/12f
- 12 Os 5/19f
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 12 Os 5/19f
  Vgl; Beisatz: Ob vor Ausschluss der Öffentlichkeit bereits Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich erörtert und der Öffentlichkeit bekannt wurden ist nicht relevant. (T2)
- 12 Os 119/20x
  Entscheidungstext OGH 21.01.2021 12 Os 119/20x
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0098868

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at